



Frauengemeinschaft
Ballwil

Statuten

I. Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Frauengemeinschaft Ballwil“* besteht ein im Jahre 1917 gegründeter, gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Ballwil. Er ist ein Ortsverein des Kantonalen Frauenbundes und somit dem Dachverband Frauenbund Schweiz angeschlossen.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 2 Zweck

Der Verein* ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlichen Werten. Er erfüllt soziale Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere die Interessen von Frauen. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Art. 3 Aufgaben

Aufgaben des Vereins* sind:

- 3.1 Bildung der Frauen in persönlichen, religiösen, politischen und kulturellen Bereichen
- 3.2 Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in öffentlichen und kirchlichen Belangen
- 3.3 Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- 3.4 Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- 3.5 Einsatz für ökumenische / interreligiöse Bestrebungen
- 3.6 Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen
- 3.7 Zusammenarbeit mit anderen Frauenvereinen und Institutionen in Gemeinde und Region
- 3.8 Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund und dem Frauenbund Schweiz

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung obgenannter Aufgaben mitzuwirken oder den Vereinszweck ideell unterstützt.

- 4.1 Beitritt: Interessierte Frauen können ihren Beitritt schriftlich oder mündlich einem Vorstandsmitglied mitteilen. Jedes neue Mitglied erhält die Statuten und wird an der Generalversammlung offiziell aufgenommen.
- 4.2 Austritt: Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an ein Vorstandsmitglied möglich. Für das angebrochene Jahr ist der Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- 4.3 Ausschluss: Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der Mitgliederbeitrag während zweier Jahre nicht entrichtet wurde.

IV. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins* sind:

- A Generalversammlung
- B Vorstand
- C Revisionsstelle

A Generalversammlung

Art. 6 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet jährlich statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 7 Einladung, Anträge

Die Generalversammlung wird durch eine schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand mindestens vier Wochen im Voraus einberufen. Anträge sind bis spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich beim Präsidium einzureichen.

Art. 8 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- 8.1 Aufnahme der Neumitglieder
- 8.2 Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- 8.3 Entgegennahme des Revisionsberichts und Entlastung des Vorstands
- 8.4 Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- 8.5 Festsetzung der Jahresbeiträge
- 8.6 Wahl des Vorstands, des Präsidiums sowie der Rechnungsrevisorinnen
- 8.7 Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- 8.8 Behandlung von weiteren Geschäften, die der Vorstand vorlegt
- 8.9 Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung der Gruppierungen gem. Art. 16
- 8.10 Beschlussfassung über Statutenänderungen
- 8.11 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 9 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 24 und Art. 25 das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

Art. 10 Protokoll

Das Protokoll der letzten Generalversammlung kann auf der Homepage angefordert werden. Einsprachen sind bis spätestens 14 Tage vor der nächsten Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

B Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und organisiert sich mit Ausnahme des Präsidiums oder des Leitungsteams selbst.

Art. 12 Geistliche Begleitung

Die geistliche Begleitung stellt die Verbindung zur Pfarrei her. Sie steht dem Verein und dem Vorstand beratend und unterstützend zur Seite, ohne dabei stimmberechtigt zu sein.

Art. 13 Amtszeit

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Demissionen müssen mindestens ein halbes Jahr vor der Generalversammlung schriftlich im Besitz des Präsidiums sein.

Art. 14 Beschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.

Art. 15 Aufgaben

Der Vorstand führt den Verein und ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben:

- 15.1 Vertretung des Vereins nach aussen
- 15.2 Wahrnehmung der unter Art. 2 und Art. 3 genannten Vereinszwecke und Vereinsaufgaben
- 15.3 Planung und Durchführung des Jahresprogramms und der weiteren Tätigkeiten des Vereins
- 15.4 Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung inkl.

- allfälliger Statutenänderungen
- 15.5 Ernennung der Ressortverantwortlichen und Festlegung von deren Aufgaben
- 15.6 Gründung, Begleitung und Auflösung von Projektgruppen und Gruppierungen
- 15.7 Begleitung der Gruppierungen innerhalb des Vereins gem. Art. 16
- 15.8 Ausführung der an der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
- 15.9 Entscheid über Vergabe allfälliger Überschüsse Ende des Rechnungsjahres
- 15.10 Interne und externe Kommunikation
- 15.11 Regelmässige Kontakte zum Kantonalen Katholischen Frauenbund und zum Frauenbund Schweiz
- 15.12 Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind

Art. 16 Gruppierungen innerhalb des Vereins

Untergruppen (z.B. Elternkreis) wird eine weitgehende Selbständigkeit gewährt: eigenes Team, eigenes Jahresprogramm, eigene Finanzen.

Die Integration dieser Gruppierungen im Verein wird gewährleistet durch:

- 16.1 Regelmässiger Austausch zwischen dem Vorstand und den Teams
- 16.2 Übergabe der Jahresrechnung zur Prüfung an die Revisionsstelle. Die Jahresrechnung der Untergruppen wird in die Jahresrechnung des Vereins integriert
- 16.3 Gemeinsame Generalversammlung
- 16.4 Bei Auflösung einer Untergruppe bleibt deren Vermögen im Verein
- 16.5 Bei Auflösung des Vereins bleibt das Vermögen der Untergruppen in deren Besitz. Voraussetzung dafür ist die Gründung eines neuen Vereins.

Art. 17 Unterschriftsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu Zweien. Für die laufenden Geldgeschäfte hat die Finanzverantwortliche die Einzelunterschrift.

C Revisionsstelle

Art. 18 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins sowie die Jahresrechnung und den Vermögensstand der Gruppierungen gem. Art. 16.

Sie verfasst einen schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung. Die Revisionsstelle sollte in der Regel zwei Revisorinnen umfassen. Die Amtsdauer der Revisionsstelle entspricht derjenigen des Vorstandes.

V. Finanzen

Art. 19 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- 19.1 Jahresbeiträge der Mitglieder
- 19.2 Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- 19.3 Einnahmen aus Veranstaltungen und Sammlungen
- 19.4 Spenden und Legate
- 19.5 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge

Das Vereinsjahr (Rechnungsjahr) entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 20 Jahresbeiträge

Die Generalversammlung setzt die von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeiträge fest. Der Verein entrichtet dem Kantonalen Frauenbund und dem Frauenbund Schweiz die an diesen Delegiertenversammlungen festgelegten Mitgliederbeiträge. Mitglieder des Vorstandes sowie die Teammitglieder der Gruppierungen gem. Art. 16 sind vom Beitrag befreit.

Art. 21 Spesenentschädigung

Die Mitarbeit im Vorstand und in allen Gremien des Vereins ist grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen werden gemäss einem vom Vorstand verabschiedeten Reglement vergütet.

Art. 22 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 23 Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Aufgrund der automatischen Mitgliedschaft der Ortsvereine und der Kantonalverbände beim Dachverband werden die Mitgliederdaten (Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) zur Erfüllung des Vereinszwecks vom Ortsverein an den jeweiligen Kantonalverband und den Dachverband sowie vom Kantonalverband an den zuständigen Ortsverein und an den Dachverband weitergegeben.

Art. 24 Statutenänderung

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 25 Vereinsauflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand informiert den Kantonalen Frauenbund im Voraus über den Antrag.

Im Falle der Auflösung des Vereins werden die Adressdaten der Mitglieder an den zuständigen Kantonalverband weitergegeben. Die Mitglieder werden dadurch automatisch als Einzelmitglieder in den zuständigen Kantonalverband übernommen.

Art. 26 Vermögensverwendung

Wird der Verein aufgelöst, so wird sein Vermögen, mit Ausnahme des Vermögens der Gruppierungen gemäss Art. 16, sofern diese einen neuen Verein gegründet haben, dem Kantonalen Frauenbund zur treuhänderischen Verwaltung übergeben. Dieser verwaltet das Vermögen getrennt von seinem eigenen. Erfolgt innerhalb von fünf Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen endgültig an den Kantonalen Frauenbund.

Art. 27 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 27. Februar 2026 angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

Ballwil, 27. Februar 2026



Huber-Widmer Edith
Co-Präsidentin



Distel-Huber Claudia
Co-Präsidentin



Rodel-Flury Sabine
Aktuarin



Gemeinsam Zeit verbringen und
Kontakte knüpfen!

fg-ballwil.ch